



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung |

Büro Stelzig • Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 • 59494 Soest

Cordula Zabel
Auf dem Rott 39
59427 Unna



Büro Soest
Burghofstraße 6
59494 Soest
T (0 29 21) 36 19-0
F (0 29 21) 36 19-20
info@buero-stelzig.de
www.buero-stelzig.de

Büro Münster
Dahlweg 112
48153 Münster
T (0 251 203 1895-0)

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
941-22-VS

Durchwahl
36 19-11 (Herr Stelzig)

Datum
15.12.2022

Stellungnahme zu den Anregungen des Kreises Unna vom 17.11.2022 bezüglich der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) zum Bebauungsplan KE-03 „Südlich der Fröndenberger Straße“, Unna-Kessebüren

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme zu den Anregungen des Kreises Unna zum Bebauungsplan KE-03 „Südlich der Fröndenberger Straße“ in Unna-Kessebüren der Bauherrin:

Cordula Zabel
Auf dem Rott 39
59427 Unna

Wir beziehen Stellung zu den Anregungen die seitens des NABU im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung eingegangen sind.

Grundlage für die Stellungnahme ist eine Ortsbegehung zur Potentialeinschätzung am 09.12.2022.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Volker Stelzig)

A – Planungsrelevante Arten

Zwergfledermaus

Die in der Stellungnahme angesprochene Zwergfledermaus zählt zu den typischen Gebäude-Fledermäusen. Sie nutzt vor allem Spaltenverstecke oder dunkle, ungestörte Räume an und in Gebäuden für ihre Wochenstuben. Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern (LANUV NRW 2022c). Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich derzeit keine Gebäude. Ein Quartiervorkommen von gebäudebewohnenden Fledermausarten im Geltungsbereich kann ausgeschlossen werden.

Gelegentlich sucht die Art auch Baumhöhlen auf. Größere Baumhöhlen, die als Lebensstätten von „baumbewohnenden“ Fledermäusen genutzt werden, bspw. während der Wochenstubenzeit oder als Winterquartier, konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. In einem alten Obstbaum im Westen des Geltungsbereiches sind jedoch zwei kleinere Buntspecht-höhlen. Aufgrund der Lage und Ausstattung ist eine Nutzung der Höhlen durch Zwergfledermäuse unwahrscheinlich, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sie unregelmäßig als Tagesquartiere von einzelnen Fledermäusen genutzt werden. Zum Schutz der Brutvögel sollen diese Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit erfolgen. In dieser Zeit befinden sich Fledermäuse in Abhängigkeit der Witterung in Winterruhe. Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sicher ausschließen zu können, müssen die Gehölzfällungen bei Tageshöchsttemperaturen von >10 °C erfolgen. Bei hohen Außentemperaturen kann davon ausgegangen werden, dass sich Fledermäuse nicht im Winterschlaf befinden und aktiv genug sind, um das betreffende Quartier bei Beginn der Gehölz-fällungen selbstständig zu verlassen. In der Regel sind Fledermäusen mehrere solcher Tageshangplätze im Umfeld bekannt, sodass der Wegfall der potentiellen Quartiertypen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer Art führt.

Gebäude, die sich im Umfeld des Geltungsbereiches (Wirkraum) befinden, bleiben unverändert erhalten. Die Gebäude wurden daher nicht näher auf Quartiere von Fledermäusen untersucht. Quartiervorkommen von gebäudebewohnenden Fledermausarten im Wirkraum können somit nicht ausgeschlossen werden und sind durchaus möglich. Eine direkte Beeinträchtigung dortiger potentieller Lebensstätten von Fledermäusen und die Tötung von Individuen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG). Da das Plangebiet bereits durch die angrenzende Fröndenberger Straße und die umliegende Wohnbebauung anthropogen vorbelastet ist, kann bei potentiell vorkommenden Arten von einer gewissen Anpassung an die bestehenden Störungen ausgegangen werden. Es sind keine

Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen von potentiell vorkommenden Fledermausarten führen können. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann somit ausgeschlossen werden.

Die Zwergfledermaus nutzt eine Vielzahl an Habitaten zur Jagd. Auch Siedlungsflächen stellen für ihren opportunistischen Beuteerwerb ein adäquates Nahrungshabitat dar. Der Geltungsbereich gilt deshalb nicht als essentielles Nahrungshabitat, dessen Wegfall dazu führen würde, dass die Fortpflanzungsfunktionen der Art nicht in gleichem Umfang aufrechterhalten werden können. Die Funktion des Plangebietes und des Wirkraumes als Nahrungs- und Jagdhabitat bleibt auch nach der Bebauung erhalten.

Bezüglich zukünftiger Beleuchtungen des Wohngebietes wird auf die Vorgaben des Gesetzes (BNatSchG § 41a) zum „Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 18.8.2021 (hier Artikel 1, Nr. 13 im Zusammenhang mit Artikel 4, Abs. 3) verwiesen, wonach die Beleuchtung im Plangebiet zweckmäßig gehalten werden muss.

Um Fledermäusen zusätzliche Quartiermöglichkeiten zu schaffen, wird vorgeschlagen, auf freiwilliger Basis Fledermausquartiere im Plangebiet und dessen Umfeld aufzuhängen. An den neu geplanten Gebäuden können an der Fassade entsprechende Fledermauskästen angebracht werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit Quartiere beim Bau der Gebäude in der Fassade zu integrieren.

Waldohreule

Die Waldohreule bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, kommen aber auch im Siedlungsbereich (Parks, Grünanlagen) vor. Sie bauen keine eigenen Nester, sondern nisten in alten Nestern anderer Vogelarten wie Rabenkrähe, Mäusebussard, Elster und Ringeltaube.

Nach der Geländebegehung kann ein (Brut-)Vorkommen der Waldohreule im Bereich der südlichen Feldhecke nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es konnten keine potentiellen Nester festgestellt werden, allerdings waren vor allem im Bereich der Fichten im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches nicht alle Strukturen einsehbar.

Durch Umsetzung der Planung können deshalb die Verbotstatbestände Tötung, Störung sowie Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG) ausgelöst werden.

Aufgrund ihrer Phänologie konnte die Art zum Zeitpunkt der Ortsbegehung nicht festgestellt oder ausgeschlossen werden. Daher wird zunächst das Worst-Case-Szenario (ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich) angenommen und Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Im Jahr 2023 wird gemäß SÜDBECK et al. (2005) das Vorkommen der Waldohreule durch Kartiergänge überprüft.

Worst-Case-Betrachtung

Da ein Vorkommen der Waldohreule zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann, muss zunächst im Sinne einer Worst-Case Betrachtung von einem Vorkommen ausgegangen werden. Der westliche Teil der Hecke würde bei Umsetzung der Planung entfernt werden. Die verbleibende Hecke könnte durch die zukünftige Bebauung soweit beeinträchtigt werden, dass ein potentiell Vorkommen der Art in diesem Bereich gestört würde. Die Verbotstatbestände Tötung, Störung sowie Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG) würden somit ausgelöst.

Um eine Tötung und Störungen zu vermeiden, die zu einer Aufgabe einer potentiellen Brut führen können und damit zum Auslösen des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum vom 15. März bis 31. Juli. Die Gehölzfällungen sowie bauvorbereitende Maßnahmen müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Somit können die Gefährdung durch Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Da die Art keine eigenen Nester baut ist sie auf bestehende alte Nester angewiesen. In den Gehölzen im Umfeld (z.B. in dem Urweltmammutbaum auf Flurstück 334 bzw. 335) befinden sich vereinzelt bestehende Nester. Ob diese in der Brutzeit besetzt sind oder nicht und die Waldohreule ggf. auf diese Nester ausweichen könnte, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass die Art im Falle eines Vorkommens auf bestehende Nester in südlich bzw. südwestlich gelegene Gehölzstrukturen z.B. am Kessebüener Bach, in der Hecke zwischen den Ackerflächen, am Bahndamm oder im Bereich der Gehölze westlich der Bebauung Am Loerweg ausweichen kann, und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG).

Um den Verlust der Lebensstätte langfristig dennoch zu kompensieren ist als Vermeidungsmaßnahme eine Habitatoptimierung notwendig. Die zerstörte bzw. beeinträchtigte Hecke (einschichtig mit Überhältern) ist hierbei in ihrer kompletten Länge (ca. 100 m) auszugleichen und neu anzulegen.

Die genaue Maßnahmenfläche für die Hecke wird im weiteren Verlauf ermittelt und dann an dieser Stelle näher beschrieben.

Die Maßnahme ist grundbuchlich oder über einen städtebaulichen Vertrag rechtlich zu sichern.

Kartierung 2023

Je nach Ergebnis der Kartierungen im Jahr 2023 kann es sein, dass die im Zuge der Worst-Case-Betrachtung formulierten Maßnahmen nicht notwendig werden, zum Beispiel in dem Fall, dass kein Brutverdacht ausgesprochen werden kann oder die Art weiter entfernt vom Geltungsbereich vorkommt und Störungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können. Eine genauere Beurteilung der Situation kann vermutlich Ende April erfolgen. Bis dahin sind die Gehölzstrukturen im Geltungsbereich unverändert zu erhalten.

B – Amphibien und Reptilien

Die aufgeführten Amphibienarten (Bergmolch, Teichmolch, Grasfrosch, Erdkröte und Feuersalamander zählen in NRW nicht zu den planungsrelevanten Arten. Gleiches gilt für die Blindschleiche, die in NRW kein planungsrelevantes Reptil darstellt.

Für die Amphibienarten gibt es im Geltungsbereich keine Laichgewässer. In der Umgebung des Geltungsbereichs kann weder ein Vorkommen des Feuersalamanders im Kessebürener Bach, noch das Vorkommen der anderen vier aufgeführten Arten in Gartenteichen benachbarter Wohnbebauung ausgeschlossen werden.

In den Wintermonaten suchen die Amphibien und auch die Blindschleiche frostfreie Orte wie Komposthaufen, Laub, Steinhaufen, Erdlöcher, Trockenmauern oder Baumstümpfe auf. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere auch Strukturen im Geltungsbereich, vor allem in der nördlichen Böschung sowie der südlichen Feldhecke als Winterverstecke aufsuchen. Die Böschung im Norden bleibt vom Vorhaben unberührt, ebenso Teile der Hecken im Süden. Potentiell genutzte Winterquartiere bleiben folglich auch nach der Vorhabenumsetzung bestehen. Aufgrund der Lage und der Ausstattung ist nicht anzunehmen, dass der Geltungsbereich ein essentielles Winterquartier für eine lokal bedeutende Amphibienpopulation bietet. Dafür bestehen im Umfeld zu viele andere potentielle Winterquartiermöglichkeiten (Hecken im Süden und Südwesten, Strukturen in Gärten, etc.).

Im Umfeld des Geltungsbereiches befinden sich einige Gartenteiche sowie der Kessebürener Bach. Es sind jedoch keine Stillgewässer mit hoher Habitatqualität vorhanden, welche auf bedeutende Amphibienvorkommen schließen lassen. Es deutet daher wenig daraufhin, dass es

sich bei dem Geltungsbereich des Vorhabens um eine Hauptwanderroute von Amphibien handelt. Die bestehende, nördlich angrenzende Fröndenberger Straße sorgt bereits jetzt für eine Zerschneidung von Lebensräumen im Siedlungsbereich.

Da die genannten Arten nicht planungsrelevant sind, werden keine Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Gefährdung einer bedeutenden lokalen Population ist durch das Vorhaben nicht anzunehmen.

Um das Tötungsrisiko der Amphibien dennoch zu minimieren wird empfohlen, Baugruben zur Zeit der Hauptwanderzeit (Ende Februar bis Anfang April) mittels eines Amphibienzaunes einzuzäunen. Dieser ist von einer fachkundigen Person aufzustellen. So kann verhindert werden, dass Tiere nach dem Verlassen der Winterverstecke im Baufeld in die Gruben fallen und dort verenden oder von Maschinen verletzt/getötet werden.

C – Sonstige Arten

Vögel

Bei den genannten Vogelarten Goldammer, Dorngrasmücke, Zilpzalp und Hausperling handelt es sich um Vögel der sogenannten allgemeinen Brutvogelfauna. Sie sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Deshalb müssen alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes sowie der Baubeginn selbst zum Schutz aller nicht planungsrelevanten Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Nach derzeitigem Stand wird davon ausgegangen, dass die an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstrukturen sowie die Böschung im Norden zur Fröndenberger Straße unverändert erhalten bleiben. Dortige Lebensräume der genannten Arten bleiben somit erhalten. Da die Arten bereits jetzt im Umfeld von Wohnbebauung bzw. einer Hauptstraße vorkommen, ist von einer gewissen Störungstoleranz auszugehen.

Säugetiere

Die seitens des NABU aufgeführten Arten Rehwild und Feldhase zählen nicht zu denen in NRW aufgeführten planungsrelevanten Säugetierarten. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Der Feldhase gilt als Kulturfolger der in offenen bis halboffenen Landschaften vorkommt. Gerne legt die Art Mulden an und versteckt sich so in Ackerfurchen, unter Hecken, Büschen und an Waldrändern. Die Hecke im südlichen Geltungsbereich könnte von der Art als Versteckplatz aufgesucht werden. Im Umfeld verbleiben jedoch großflächig weitere geeignete Hecken und Gehölzstrukturen, die zukünftig von der Art aufgesucht werden können.

Gleiches gilt für das Rehwild. Auch diese Art kann die Wiese gelegentlich zum äsen aufsuchen und sich in der südlichen Feldhecke verstecken. Für beide Arten ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans kein essentieller Lebensraum und sie können auf umliegende Strukturen ausweichen.

Es wird empfohlen die Fläche vor Baubeginn auf junge Feldhasen abzusuchen. Sollte dabei ein junger Feldhase gefunden werden, sollte dieser vorsichtig aufgenommen und außerhalb des Geltungsbereiches unter einer Gehölzstruktur wieder freigelassen werden.

3 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung und die Gehölzentfernungen zum Schutz der europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfinden,
- vom 1. März bis zum 30. September keine Gehölzschnitte durchgeführt werden (§ 39 BNatSchG),
- der Obstbaum im Geltungsbereich zum Schutz von Fledermäusen nur bei Tageshöchsttemperaturen $>10^{\circ}\text{C}$ gefällt wird,
- als Vermeidungs- und Habitatsoptimierungsmaßnahme für die Waldohreule, eine ca. 100 m lange Hecke neu angelegt wird (sollte bei Kartierungen im Jahr 2023 festgestellt werden, dass keine Waldohreulen im Geltungsbereich und dessen Wirkraum vorkommen, entfällt diese Maßnahme),
- die Beleuchtung im neuen Wohngebiet zweckdienlich gehalten wird.

Darüber hinaus wird empfohlen,

- um Fledermäusen zusätzliche Quartiermöglichkeiten zu schaffen, auf freiwilliger Basis Fledermausquartiere im Plangebiet und dessen Umfeld aufzuhängen,
- Baugruben zur Zeit der Hauptwanderzeit (Ende Februar bis Anfang April) mittels eines Amphibienzaunes einzuzäunen,
- die Fläche vor Baubeginn auf junge Feldhasen abzusuchen. Sollte dabei ein junger Feldhase gefunden werden, sollte dieser vorsichtig aufgenommen und außerhalb des Geltungsbereiches unter einer Gehölzstruktur wieder freigelassen werden.

Büro Stelzig · Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 · 59494 Soest

Cordula Zabel
Auf dem Rott 39
59427 Unna



Büro Soest
Burghofstraße 6
59494 Soest
T (0 29 21) 36 19-0
F (0 29 21) 36 19-20
info@buero-stelzig.de
www.buero-stelzig.de

Büro Münster
Dahlweg 112
48153 Münster
T (0 25 1 203 1895-0)

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
FB

Durchwahl
36 19-12 (Herr Bartsch)

Datum
22.03.2023

Aktualisierte Stellungnahme zu den Anregungen des Kreises Unna vom 17.11.2022 bezüglich der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) zum Bebauungsplan KE-03 „Südlich der Fröndenberger Straße“, Unna-Kessebüren

- Aktualisierung nach Eulenkartierungen im Februar und März 2023 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die aktualisierte Stellungnahme zu den Anregungen des Kreises Unna zum Bebauungsplan KE-03 „Südlich der Fröndenberger Straße“ in Unna-Kessebüren der Bauherren:

Cordula Zabel
Auf dem Rott 39
59427 Unna

Nachdem in unserer Stellungnahme vom 15.12.2022 ein **Waldohreulen-Vorkommen** in der Gehölzreihe im südlichen Plangebiet nicht ausgeschlossen werden konnte, fanden dahingehend im **Februar und März 2023** vertiefende Untersuchungen statt.

Grundlage für die aktualisierte Stellungnahme sind neben der Ortsbegehung am 09.12.2022, drei Abendkartierungen im Februar und März 2023, bei denen das Plangebiet auf ein Vorkommen von **Waldohreulen** überprüft wurde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Volker Stelzig)

Untersuchung des Plangebietes auf ein mögliches **Waldohreulen**-Vorkommen im Februar und März 2023

Die **Waldohreule** bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, kommen aber auch im Siedlungsbereich (Parks, Grünanlagen) vor. Sie bauen keine eigenen Nester, sondern nisten in alten Nestern anderer Vogelarten wie Rabenkrähe, Mäusebussard, Elster und Ringeltaube (LANUV NRW 2023).

Nach der Geländebegehung am 09.12.2022 konnte ein (Brut-)Vorkommen der **Waldohreule** im Bereich der südlichen Feldhecke nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es konnten keine potentiellen Nester festgestellt werden, allerdings waren vor allem im Bereich der Fichten im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches nicht alle Strukturen einsehbar.

Da ein Vorkommen der **Waldohreule** nicht sicher ausgeschlossen werden konnte, wurde in der Stellungnahme vom 15.12.2022 zunächst eine Worst-Case-Betrachtung vorgenommen und eine Ausgleichsmaßnahme formuliert. Die Gehölzstrukturen blieben den Winter über jedoch erhalten, sodass im Frühjahr 2023 vertiefende Untersuchungen zur Prüfung eines Waldohreulen-Vorkommens im Plangebiet und dessen Wirkraum durchgeführt werden konnten. Die Methodik sowie die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Folgenden aufgezeigt. Dieses Kapitel ersetzt das ehemalige Unterkapitel zur **Waldohreule** aus der Stellungnahme vom 15.12.2022 (A – Planungsrelevante Arten). Für die anderen Arten behält die Stellungnahme vom 15.12.2022 ihre Gültigkeit.

Methodik

Die **Waldohreulen-Untersuchung** im Plangebiet und dessen Umfeld wurde im Februar und März 2023 an drei Terminen durchgeführt (vgl. Tabelle 1). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich dabei an der Autökologie der **Waldohreule**. Die Erfassungen fanden in den Abendstunden (kurz nach Sonnenuntergang) zu geeigneten Wetterbedingungen nach SÜDBECK et al. (2005) statt. Um möglichst wenig akustische Belastungen durch die entfernte Autobahn A 44 sowie die Bundesstraße B 233 zu haben, wurde eine Begehung an einem Sonntagabend durchgeführt und eine weitere Begehung nach der Hauptverkehrszeit des Feierabendverkehrs. Die Erfassungen erfolgten unter dem Einsatz einer Klangattrappe.

Bei den Begehungen wurden außerdem die Gehölzstrukturen auf Nester sowie mögliche Spuren (Gewölle, Kot, etc.) die indirekt auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten hindeuten könnten untersucht.

Tabelle 1: Terminübersicht der Eulenerfassung mit Tageszeit und Wetter.

Datum	Tageszeit	Wetter (Bewölkung/ Temperatur)
27.02.2023	18:10 – 19:40 Uhr	bewölkt / 3 °C / Bft 2
12.03.2023	18:45 – 19:45 Uhr	bewölkt / 10 °C / Bft 2-3
16.03.2023	20:00 – 21:00 Uhr	Leicht bewölkt / 9 °C / Bft 2-3

Ergebnis

Bei den drei Begehungen wurden **keine Hinweise** gefunden, die **auf ein Vorkommen einer Waldohreule im Plangebiet** hindeuten. Es wurden **keine Rufe** erfasst, **keine Eulen beobachtet** und auch **keine Spuren**, wie Gewölle gefunden werden. Ein **Vorkommen der Waldohreule im Plangebiet** und somit eine direkte Beeinträchtigung und die Tötung von Individuen durch das Vorhaben **können ausgeschlossen werden** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG).

Bezüglich der in der Stellungnahme erwähnten Sichtungen einer **Waldohreule** im Plangebiet in der Vergangenheit ist zu sagen: Es ist nicht auszuschließen, dass **Waldohreulen** gelegentlich/ in den letzten Jahren im südlich bzw. südwestlichen Umfeld des Plangebietes gebrütet haben. Dort sind mehrere weitere Gehölzreihen bzw. Gehölzgruppen, die als Bruthabitat genutzt werden könnten, vorhanden. Adulte Vögel könnten dann gelegentlich Strukturen im Plangebiet als Sitzwarte oder zur Nahrung aufgesucht haben. Nach einer erfolgreichen Brut könnten außerdem flügge Jungvögel die Gehölzreihe im Plangebiet aufsuchen und im Plangebiet bzw. in den angrenzenden Gärten nach Nahrung suchen. Die Strukturen im südlichen Umfeld bleiben vollständig erhalten. Das Plangebiet ist kein essentielles Nahrungshabitat für die Art, da im Umfeld weitere geeignete Flächen zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen. Im Südosten des Plangebietes bleibt außerdem ein Teil der bestehenden Hecke erhalten, der südlich gelegene Strukturen zukünftig von Bebauung im Plangebiet teilweise abschirmt. **Sollten in den Gehölzstrukturen zwischen Plangebiet und der Straße „Auf dem Rott“ Waldohreulen brüten, ist von einer gewissen Störungstoleranz gegenüber akustischen Lärmbelastungen (v.a. aus Verkehr) sowie Wohnbebauung durch die östlich bestehende Bebauung auszugehen.** Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Bei der Begehung am 16.03.2023 wurden in der Ferne aus nördlicher Richtung Rufe eines **Steinkauzes** erfasst. Der Steinkauz rief mehrmals aus dem Umfeld eines ca. 150 m nördlich gelegenen Hofes. Ein Steinkauzrevier im Bereich des Hofes ist wahrscheinlich. Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf den Steinkauz. Ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Als Ergebnis der Eulenuntersuchungen im Februar und März 2023 kann folgendes festgehalten werden: Durch das Vorhaben werden keine Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Eulen ausgelöst. Folglich werden keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.



Abbildung 1: Das Plangebiet (rote Umrandung) sowie das südliche Umfeld mit Gehölzstrukturen zwischen Plangebiet und der Straße „Auf dem Rott“ (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2023).

A – Planungsrelevante Arten

Zwergfledermaus

Die in der Stellungnahme angesprochene Zwergfledermaus zählt zu den typischen Gebäudefledermäusen. Sie nutzt vor allem Spaltenverstecke oder dunkle, ungestörte Räume an und in Gebäuden für ihre Wochenstuben. Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern (LANUV NRW 2022c). Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich derzeit keine Gebäude. Ein Quartiervorkommen von gebäudebewohnenden Fledermausarten im Geltungsbereich kann ausgeschlossen werden.

Gelegentlich sucht die Art auch Baumhöhlen auf. Größere Baumhöhlen, die als Lebensstätten von „baumbewohnenden“ Fledermäusen genutzt werden, bspw. während der Wochenstubenzeit oder als Winterquartier, konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. In einem alten Obstbaum im Westen des Geltungsbereiches sind jedoch zwei kleinere Buntspecht-höhlen. Aufgrund der Lage und Ausstattung ist eine Nutzung der Höhlen durch Zwergfleder-mäuse unwahrscheinlich, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sie unregelmä-ßig als Tagesquartiere von einzelnen Fledermäusen genutzt werden. Zum Schutz der Brutvö-gel sollen diese Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit erfolgen. In dieser Zeit befinden sich Fledermäuse in Abhängigkeit der Witterung in Winterruhe. Um den Verbotstatbestand der Tö-tung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sicher ausschließen zu können, müssen die Gehölzfällun-gen bei Tageshöchsttemperaturen von $>10\text{ °C}$ erfolgen. Bei hohen Außentemperaturen kann davon ausgegangen werden, dass sich Fledermäuse nicht im Winterschlaf befinden und aktiv genug sind, um das betreffende Quartier bei Beginn der Gehölz-fällungen selbstständig zu verlassen. In der Regel sind Fledermäusen mehrere solcher Tageshangplätze im Umfeld be-kannt, sodass der Wegfall der potentiellen Quartiertypen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer Art führt.

Gebäude, die sich im Umfeld des Geltungsbereiches (Wirkraum) befinden, bleiben unverän-dert erhalten. Die Gebäude wurden daher nicht näher auf Quartiere von Fledermäusen unter-sucht. Quartiervorkommen von gebäudebewohnenden Fledermausarten im Wirkraum können somit nicht ausgeschlossen werden und sind durchaus möglich. Eine direkte Beeinträchtigung dortiger potentieller Lebensstätten von Fledermäusen und die Tötung von Individuen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG). Da das Plangebiet bereits durch die angrenzende Fröndenberger Straße und die umliegende Wohnbebauung anthropogen vorbelastet ist, kann bei potentiell vorkommenden Arten von ei-ner gewissen Anpassung an die bestehenden Störungen ausgegangen werden. Es sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpo-pulationen von potentiell vorkommenden Fledermausarten führen können. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann somit ausgeschlossen werden.

Die Zwergfledermaus nutzt eine Vielzahl an Habitaten zur Jagd. Auch Siedlungsflächen stellen für ihren opportunistischen Beuteerwerb ein adäquates Nahrungshabitat dar. Der Geltungsbe-reich gilt deshalb nicht als essentielles Nahrungshabitat, dessen Wegfall dazu führen würde, dass die Fortpflanzungsfunktionen der Art nicht in gleichem Umfang aufrechterhalten werden können. Die Funktion des Plangebietes und des Wirkraumes als Nahrungs- und Jagdhabitat bleibt auch nach der Bebauung erhalten.

Bezüglich zukünftiger Beleuchtungen des Wohngebietes wird auf die Vorgaben des Gesetzes (BNatSchG § 41a) zum „Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 18.8.2021 (hier Artikel 1, Nr. 13 im Zusammenhang mit Artikel 4, Abs. 3) verwiesen, wonach die Beleuchtung im Plangebiet zweckmäßig gehalten werden muss.

Um Fledermäusen zusätzliche Quartiermöglichkeiten zu schaffen, wird vorgeschlagen, auf freiwilliger Basis Fledermausquartiere im Plangebiet und dessen Umfeld aufzuhängen. An den neu geplanten Gebäuden können an der Fassade entsprechende Fledermauskästen angebracht werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit Quartiere beim Bau der Gebäude in der Fassade zu integrieren.

B – Amphibien und Reptilien

Die aufgeführten Amphibienarten (Bergmolch, Teichmolch, Grasfrosch, Erdkröte und Feuersalamander zählen in NRW nicht zu den planungsrelevanten Arten. Gleiches gilt für die Blindschleiche, die in NRW kein planungsrelevantes Reptil darstellt.

Für die Amphibienarten gibt es im Geltungsbereich keine Laichgewässer. In der Umgebung des Geltungsbereichs kann weder ein Vorkommen des Feuersalamanders im Kessebürener Bach, noch das Vorkommen der anderen vier aufgeführten Arten in Gartenteichen benachbarter Wohnbebauung ausgeschlossen werden.

In den Wintermonaten suchen die Amphibien und auch die Blindschleiche frostfreie Orte wie Komposthaufen, Laub, Steinhaufen, Erdlöcher, Trockenmauern oder Baumstümpfe auf. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere auch Strukturen im Geltungsbereich, vor allem in der nördlichen Böschung sowie der südlichen Feldhecke als Winterverstecke aufsuchen. Die Böschung im Norden bleibt vom Vorhaben unberührt, ebenso Teile der Hecken im Süden. Potentiell genutzte Winterquartiere bleiben folglich auch nach der Vorhabenumsetzung bestehen. Aufgrund der Lage und der Ausstattung ist nicht anzunehmen, dass der Geltungsbereich ein essentielles Winterquartier für eine lokal bedeutende Amphibienpopulation bietet. Dafür bestehen im Umfeld zu viele andere potentielle Winterquartiermöglichkeiten (Hecken im Süden und Südwesten, Strukturen in Gärten, etc.).

Im Umfeld des Geltungsbereiches befinden sich einige Gartenteiche sowie der Kessebürener Bach. Es sind jedoch keine Stillgewässer mit hoher Habitatqualität vorhanden, welche auf bedeutende Amphibienvorkommen schließen lassen. Es deutet daher wenig daraufhin, dass es sich bei dem Geltungsbereich des Vorhabens um eine Hauptwanderroute von Amphibien handelt. Die bestehende, nördlich angrenzende Fröndenberger Straße sorgt bereits jetzt für eine Zerschneidung von Lebensräumen im Siedlungsbereich.

Da die genannten Arten nicht planungsrelevant sind, werden keine Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Gefährdung einer bedeutenden lokalen Population ist durch das Vorhaben nicht anzunehmen.

Um das Tötungsrisiko der Amphibien dennoch zu minimieren wird empfohlen, Baugruben bzw. das Baufeld zur Zeit der Hauptwanderzeit (Ende Februar bis Anfang April) mittels eines Amphibienzaunes einzuzäunen. Dieser ist von einer fachkundigen Person aufzustellen. So kann verhindert werden, dass Tiere nach dem Verlassen der Winterverstecke im Baufeld in die Gruben fallen und dort verenden oder von Maschinen verletzt/getötet werden.

C – Sonstige Arten

Vögel

Bei den genannten Vogelarten Goldammer, Dorngrasmücke, Zilpzalp und Haus Sperling handelt es sich um Vögel der sogenannten allgemeinen Brutvogelfauna. Sie sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Deshalb müssen alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes sowie der Baubeginn selbst zum Schutz aller nicht planungsrelevanten Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Nach derzeitigem Stand wird davon ausgegangen, dass die an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstrukturen sowie die Böschung im Norden zur Fröndenberger Straße unverändert erhalten bleiben. Dortige Lebensräume der genannten Arten bleiben somit erhalten. Da die Arten bereits jetzt im Umfeld von Wohnbebauung bzw. einer Hauptstraße vorkommen, ist von einer gewissen Störungstoleranz auszugehen.

Säugetiere

Die seitens des NABU aufgeführten Arten Rehwild und Feldhase zählen nicht zu denen in NRW aufgeführten planungsrelevanten Säugetierarten. Im Regelfall kann bei diesen Arten da-

von ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Der Feldhase gilt als Kulturfolger der in offenen bis halboffenen Landschaften vorkommt. Gerne legt die Art Mulden an und versteckt sich so in Ackerfurchen, unter Hecken, Büschen und an Waldrändern. Die Hecke im südlichen Geltungsbereich könnte von der Art als Versteckplatz aufgesucht werden. Im Umfeld verbleiben jedoch großflächig weitere geeignete Hecken und Gehölzstrukturen, die zukünftig von der Art aufgesucht werden können.

Gleiches gilt für das Rehwild. Auch diese Art kann die Wiese gelegentlich zum Äsen aufsuchen und sich in der südlichen Feldhecke verstecken. Für beide Arten ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans kein essentieller Lebensraum und sie können auf umliegende Strukturen ausweichen.

Es wird empfohlen die Fläche vor Baubeginn auf junge Feldhasen abzusuchen. Sollte dabei ein junger Feldhase gefunden werden, sollte dieser vorsichtig aufgenommen und außerhalb des Geltungsbereiches unter einer Gehölzstruktur wieder freigelassen werden.

3 Zulässigkeit des Vorhabens

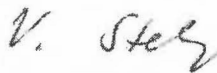
Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung und die Gehölzentfernungen zum Schutz der europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfinden,
- vom 1. März bis zum 30. September keine Gehölzschnitte durchgeführt werden (§ 39 BNatSchG),
- der Obstbaum im Geltungsbereich zum Schutz von Fledermäusen nur bei Tageshöchsttemperaturen $>10^{\circ}\text{C}$ gefällt wird,
- die Beleuchtung im neuen Wohngebiet zweckdienlich gehalten wird.

Darüber hinaus wird empfohlen,

- um Fledermäusen zusätzliche Quartiermöglichkeiten zu schaffen, auf freiwilliger Basis Fledermausquartiere im Plangebiet und dessen Umfeld aufzuhängen,
- Baugruben zur Zeit der Hauptwanderzeit (Ende Februar bis Anfang April) mittels eines Amphibienzaunes einzuzäunen,
- die Fläche vor Baubeginn auf junge Feldhasen abzusuchen. Sollte dabei ein junger Feldhase gefunden werden, sollte dieser vorsichtig aufgenommen und außerhalb des Geltungsbereiches unter einer Gehölzstruktur wieder freigelassen werden.

Aufgestellt



Volker Stelzig

Soest, im März 2023